



Aufbau der Corona-Verordnung ab dem 25. August

Allgemeiner Teil:

Basisschutzmaßnahmen, die für **ALLE** und **IMMER** gelten:

Abstand - Händehygiene sowie

medizinische Masken in öffentlich- / im Rahmen eines Besuchs- und Kundenverkehrs zugänglichen Innenräumen

Unabhängig von Warnstufen und Inzidenzwerten

Besonderer Teil 1: 3G

- 3G-Regelung** (Zutritt nur für Geimpfte, Genesene und Getestete) ab Warnstufe 1
- Teilnahme an Sitzungen, Zusammenkünfte oder Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit mehr als 25 bis 1000 Personen (mit Ausnahmen)
 - Innengastronomie
 - Beherbergung (Test bei Anreise + zweimal pro Woche des Aufenthalts)
 - körpernahe Dienstleistungen
 - Sport in geschlossenen Räumen

Warnstufe 1

Besonderer Teil 2:

„Superspreading Events“

Weitergehende Sonderregelungen für Bereiche mit hoher Gefahr für Mehrfachansteckungen

- Veranstaltungen mit mehr als 1000 Personen genehmigungspflichtig (bis 25.000 Personen)
- Diskotheken, Clubs, Shisha-Bars (Kapazitätsbegrenzung 50%)

Unabhängig von Warnstufe

Besonderer Teil 3:

Sonderregelungen

- Regelung für Saisonarbeiter*innen
- Kita und Schulen (Testkonzept, etc.)
- Zutritt zu Krankenhäusern, Alten- & Pflegeheimen, Einrichtungen der Behindertentherapie (3G-Regelung)
- Wahlen

Unabhängig von Warnstufe

Ausblick (Eskalationsstufe)

Verschärfungen der Schutzmaßnahmen ab einem gravierenden Infektionsgeschehen (Warnstufe 2 oder 3)
Regelung durch die jeweils örtlich zuständigen Behörden oder durch das Land

Warnstufe 2 und 3